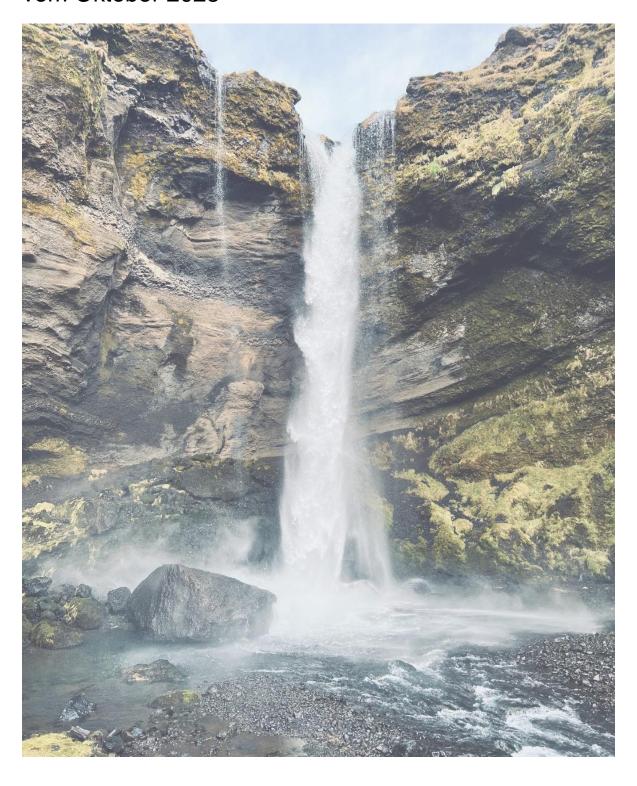


Leitfaden Todesfall

vom Oktober 2023





Leitfaden Todesfall

Der Tod eines Menschen ist für Hinterbliebene eine schmerzvolle Erfahrung. Gleichzeitig werden die Angehörigen in dieser Situation mit administrativen Formalitäten belastet und müssen sich um die Bestattung kümmern. Ihnen möchten wir in diesen schweren Stunden mit Rat und Unterstützung zur Seite stehen. Dieser Leitfaden richtet sich auch an diejenigen, die die notwendigen Vorkehrungen bereits zu Lebzeiten treffen möchten. Sie können Ihre Abdankungs- und Beisetzungswünsche jederzeit kostenlos bei den Einwohnerdiensten Rafz deponieren. Unsere Leistungen bei einem Todesfall stehen allen in der Gemeinde Rafz wohnhaften Personen zu, unabhängig von ihrer Konfession.

Wir wünschen Ihnen in dieser schweren Zeit viel Kraft und Zuversicht.

Bestattungsamt Rafz

1. Ärztliche Bescheinigung des Todes

Stirbt jemand, muss ein Arzt hinzugezogen werden. Nur er kann und darf aus medizinischer Sicht den Tod eines Menschen feststellen und eine «Ärztliche Todesbescheinigung» ausstellen.

2. Meldung beim Bestattungsamt

Bitte melden Sie den Todesfall innert zwei Tagen beim Bestattungsamt Rafz. Nach telefonischer Voranmeldung können Sie auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung vorbeikommen. Über die Fest- und Feiertage können Sie uns über die reguläre Telefonnummer bzw. Pikettnummer erreichen.

Meldungsberechtigte Personen sind gemäss § 20 kantonaler Bestattungsverordnung (BesV):

- Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in oder Lebenspartner/in
- Kinder über 16 Jahren
- Eltern und Geschwister über 16 Jahren
- Andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden

Bitte mitbringen:

- Papiere, die Sie bei einem Todesfall von Arzt, Spital oder Heim erhalten (z.B. «Ärztliche Todesbescheinigung»)
- Persönliche Dokumente der verstorbenen Person (Schriftenempfangsschein, Pass / ID bzw. Ausländerausweis, Familienbüchlein falls vorhanden)
- Kontaktdaten der Angehörigen für die Bestattung

3. Organisation der Bestattung

Bei Verstorbenen, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Rafz hatten, übernimmt die Gemeinde Rafz die Bestattungskosten gemäss kantonaler Verordnung. Bei besonderen Sargoder Urnenausführungen müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden. Auf Wunsch können auch Verstorbene aus anderen Gemeinden auf dem Friedhof Rafz beigesetzt werden. In diesem Fall gehen die entstehenden Kosten zu Lasten der Angehörigen.

3.1 Bestattungsart: Erd- oder Feuerbestattung (Kremation)

Erdbestattung: Die verstorbene Person wird – unabhängig ihrer Konfession – in einem Sarg auf dem Friedhof Rafz beigesetzt. Verstorbene Kinder bis zehn Jahre werden in separaten Grabfeldern bestattet. Auf dem Friedhof gibt es zusätzlich ein Grabfeld mit Familiengräbern.

Feuerbestattung (Kremation): Die verstorbene Person wird u.a. ins Krematorium Winterthur überführt, wo der Sarg mit dem Leichnam eingeäschert wird. Die Urne kann im Anschluss folgendermassen auf dem Friedhof beigesetzt werden:

- in einem Urnenreihengrab
- in einem bestehenden Grab (zu beachten ist die Bestattungs- und Friedhofsverordnung Rafz)
- in einem Familiengrab
- im Gemeinschaftsgrab

3.2 Bestattungstermin

Entsprechend der kantonalen Bestattungsverordnung kann eine Erd- oder Feuerbestattung frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen, in der Regel jedoch spätestens nach sieben Tagen. In Absprache mit den Angehörigen setzt das Bestattungsamt einen verbindlichen Termin für die Abdankung und Beisetzung fest.

3.3 Aufbahrung

Damit Angehörige und Freunde Abschied nehmen können, besteht die Möglichkeit, die verstorbene Person aufzubahren.

- In der Gemeinde Rafz kann die verstorbene Person im Katafalk auf dem Friedhof Rafz aufgebahrt werden.
- Eine Aufbahrung ist auch im Krematorium Winterthur u.a. möglich.
- Sofern aus ärztlicher Sicht keine Einwände bestehen (z.B. hygienische Gründe), kann die verstorbene Person auch zu Hause aufgebahrt werden.

Die Überführung der verstorbenen Person ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium sowie den Rücktransport der Urne organisiert das Bestattungsamt.

3.4 Trauerfeier

Die Trauerfeier kann je nach Konfession in der reformierten oder katholischen Kirche Rafz, aber auch im privaten Rahmen, oder nur am Grab, stattfinden, Im Zentrum der Gedenkzeremonie steht meist die Trauerrede, die den Hinterbliebenen Leben und Wesen des Verstorbenen in Erinnerung ruft. Die Angehörigen besprechen die Form der kirchlichen Abdankung und Beisetzung direkt mit dem zuständigen Pfarrperson. Die Angehörigen sind auch selbst für die Blumen (Sargbouquet, Urnenkranz etc.) und die Organisation des Leidmahls besorgt. Bei Verstorbenen, die nicht einer Landeskirche angehören oder wenn die Trauerfeier im privaten Rahmen gestaltet wird, sind die Hinterbliebenen für die Organisation, die Räumlichkeiten und die Durchführung der Abdankungsfeierlichkeiten zuständig.

3.5 Grabstein und Grabpflege

Um das Erscheinungsbild des Friedhofs zu wahren, unterliegen Grösse, Form und Material des Grabsteins gewissen Auflagen. Bitte reichen Sie bevor mit den Ausführungsarbeiten begonnen wird, ein Gesuch beim Bestattungsamt Rafz ein. Zu beachten sind die Vorschriften, betreffend Setzung eines Grabdenkmales, gemäss der Bestattungs- und Friedhofsverordnung Rafz.

Die Bepflanzung und Pflege des Grabes kann von den Hinterbliebenen selbst übernommen oder einem Gärtner übertragen werden. Bei der Zürcher Kantonalbank kann ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden.

4. Bekanntgabe des Todesfalles

Das Bestattungsamt veranlasst die amtliche Todesanzeige, welche gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Todesanzeige wird in den gemeindeeigenen Schaukästen sowie auf der Gemeindewebseite publiziert.

Die Bekanntgabe eines Todesfalls kann zusätzlich mit einer privaten Todesanzeige in einer Zeitung, sowie mittels Leidzirkularen geschehen. In beiden Fällen soll der Auftrag erst nach erfolgter Absprache mit dem Bestattungsamt erteilt werden.

5. Nach dem Bestattungsgespräch Benachrichtigungen

Versicherungen: Damit keine weiteren Prämienrechnungen gestellt werden und eine allfällige Rentenauszahlung eingeleitet wird, müssen die entsprechenden Versicherungen vom Todesfall in Kenntnis gesetzt werden.

- Auszahlungskasse der AHV/IV (wird durch Gemeinde gemeldet)
- Pensionskasse
- Unfall- und Lebensversicherungen
- Krankenkasse
- Haftpflicht/Autohaftpflicht
- Zusatzleistungen zur AHV/IV

Vertragspartner:

- · Fahrzeug- und Leasingverträge
- Mietverträge
- Kredit- und Abzahlungsverträge
- Kreditkartenverträge

Sonstige:

- Banken
- Telefongesellschaft
- Wohnungsvermieter
- Strassenverkehrsamt
- Arbeitgeber
- Post
- · Vereine / Parteien
- Spitex
- Mahlzeitendienst abbestellen
- Elektrizität (EKZ)
- Fitnessabonnement
- Abonnemente für öffentlicher Verkehr
- Zeitschriftenabonnemente
- · Hausarzt informieren

Nicht vergessen:

Um Missbrauch vorzubeugen, verlangen Versicherungsgesellschaften und Banken als Nachweis des Todesfalls oft eine Kopie der Todesurkunde oder eine Erbenbescheinigung.

Nachlassregelung

Steueramt:

Das Steueramt Rafz wird beim Todesfall durch das Bestattungsamt informiert. Es setzt sich mit den Angehörigen schriftlich in Verbindung.

Bezirksgericht Bülach:

Das Bezirksgericht Bülach ist für Erbschaftsangelegenheiten zuständig.

Bezirksgericht Bülach Postfach Spitalstrasse 13 8180 Bülach Tel. 044 863 44 33 / Tel. 044 863 44 00

6.	Notizen

7. Kontakt Bestattungsamt

Bestattungsamt Rafz Dorfstrasse 7 Postfach 113 8197 Rafz

044 879 77 25 gemeindeverwaltung@rafz.ch www.rafz.ch

Öffnungszeiten Bestattungsamt Rafz

Montag 08.30 – 11.30 / 13.30 – 18.30 Uhr

Dienstag – Donnerstag 08.30 – 11.30 / 13.30 – 16.30 Uhr

Freitag 08.30 – 13.00 Uhr

Bei Todesfällen **ausserhalb der Öffnungszeiten** können Einsargungen und Überführungen direkt bei der Firma Hans Gerber AG, Lindau, angemeldet werden: **Tel. 052 355 00 11**